Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5737**

16. Wahlperiode 20. 06. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 16/1337 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Reduzierung der materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Bereich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürften Anlagen ab. Angestrebt wird eine spürbare Entlastung der Industrie und der Landwirtschaft im Bereich emissionsschutzrechtlicher Anforderungen. Im Sinne einer Reduzierung und Beschleunigung emissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und einer materiellen Entlastung der Anlagenbetreiber sieht der Gesetzentwurf insbesondere eine Änderung der Regelungen zum Erörterungstermin sowie des Anlagenkatalogs der 4. BImSchV vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 16/1337 in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung, durch die insbesondere die Schwellenwerte für die UVP-Vorprüfungspflicht in den Nummern 7.5 und 7.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angehoben werden und durch die geregelt wird, dass für Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung bis zu 1 Tonne Stahl je Stunde nach Spalte 2 kein emissionsschutzrechtliches Trägerverfahren zur Durchführung der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Verfügung steht.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1337 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Einleitungssatz lautet: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.
2. In Artikel 2 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

   0. In § 9 Abs. 1b Satz 2 wird das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Vorhabens“ ersetzt.
3. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 7.5.1 der Anlage 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „800“ ersetzt.

   b) In Nummer 7.5.2 der Anlage 1 werden die Worte „250 bis weniger 500 Plätzen;“ durch die Worte „600 bis weniger als 800 Plätzen;“ ersetzt.

   c) In Nummer 7.6.2 der Anlage 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
4. Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   In den Nummern 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.3 der Anlage 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
5. Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Nr. 2 Buchstabe z wird wie folgt geändert:

   In der Nummer 8.1 der Anlage 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.
6. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe l Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

   ‚bb) Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

   „a) Umformung von Stahl

   aa) Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von weniger als 20 Tonnen Stahl je Stunde

   bb) Anlagen zum Kaltwalzen von Stahl mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter

   b) Umformung von Nichteisenmetallen

   aa) Anlagen zum Walzen von Schwermetallen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

   bb) Anlagen zum Walzen von Leichtmetallen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde“.‘
7. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe r wird wie folgt geändert:

   1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

   ‚cc) In Buchstabe e wird die Angabe „350“ durch die Angabe „–“ ersetzt.‘

   b) Folgender neuer Doppelbuchstabe dd wird angefügt:

   ‚dd) In Buchstabe f wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „–“ ersetzt.‘

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   a) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

      ‚dd) Der neue Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

      „e) 600 oder mehr Rinderplätzen (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr),“.‘

   b) Folgender neuer Doppelbuchstabe ee wird eingefügt:

      ‚ee) Der neue Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

      „f) 500 oder mehr Kälberplätzen,“.‘

   c) Der bisherige Doppelbuchstabe ee wird neuer Doppelbuchstabe ff.

8. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe z_2 wird wie folgt geändert:

   1. Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

   2. Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird gestrichen.

9. In Artikel 3 Nr. 2 wird im Buchstaben z_4 nach dem Wort „gestrichen“ folgender Halbsatz angefügt:

   ‚und in Nummer 9.36 wird die Angabe „2 500“ durch die Angabe „6 500“ ersetzt‘.

10. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

11. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Dr. Matthias Miersch
Berichterstatter

Horst Meierhofer
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Dr. Matthias Miersch, Horst Meierhofer, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl

I.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1337** wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Februar 2007 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Reduzierung der materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen im Bereich der emissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürften Anlagen ab. Angestrebt wird eine spürbare Entlastung der Industrie und der Landwirtschaft im Bereich emissionsschutzrechtlicher Anforderungen. Im Sinne einer Reduzierung und Beschleunigung emissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und einer materiellen Entlastung der Anlagenbetreiber sieht der Gesetzentwurf insbesondere eine Änderung der Regelungen zum Erörterungstermin sowie des Anlagenkatalogs der 4. BImSchV vor.

III.

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1337 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1337 und die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)701 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1337 anzunehmen.

IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1337 in seiner 40. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten. Zur Beratung des Gesetzentwurfs haben die Fraktionen der CDU/CSU und SPD Änderungsanträge mit Begründung der im Einzelnen beantragten Änderungen vorgelegt (siehe Anlagen). Diese beinhalten insbesondere inhaltliche Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit der Intension des Gesetzes habe man sich im Vorfeld schon lange beschäftigt. Im Bereich von Industrie und Landwirtschaft sollten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Genehmigungsverfahren erleichtert werden, wenn dies aus Umweltgesichtspunkten vertretbar sei, d. h. es würden Genehmigungsverfahren erleichtert, ohne Umweltstandards zu senken. Dies sei möglich, weil es derzeit doppelte Genehmigungsverfahren im Bau- und im Immissionsschutzrecht gebe. Mit der Initiative verbinde die Fraktion der CDU/CSU die Überzeugung, einen Beitrag zum Bürokratieabbau und zum wirtschaftlichen Engagement in Deutschland zu leisten. Die Landwirtschaft werde nicht in Gänze von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. Vielmehr gelte für die industrielle Landwirtschaft das Genehmigungsverfahren nach wie vor. Lediglich die bäuerliche Landwirtschaft, bei der man es mit Familienbetrieben zu tun habe, solle hiervon ausgenommen werden. Dieses gelinge durch Anhebung von Schwellenwerten, die in den Änderungsanträgen im Einzelnen aufgeführt seien. Mit dieser Lösung würden einerseits die Aspekte von Natur, Umweltschutz und Bürgerbeteiligung berücksichtigt und auf der anderen Seite durch Bürokratieabbau der Investitionsstau aufgelöst.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie unterstütze die Intension des Gesetzentwurfs. In zahlreichen Runden sei über alle Nuancen beraten worden. Der Gesetzentwurf betreffe das Spannungsfeld zwischen Bürokratieabbau und effektivem Umweltschutz. Beiden Belangen müsse Rechnung getragen werden. Das Ziel des Bürokratieabbaus sei in der Koalitionsvereinbarung enthalten. Alle Fraktionen hätten sich im Grunde hierzu verpflichtet. Mit dem Bürokratieabbau dürften aber Umweltstandards nicht bewusst herabgesetzt werden. Auf der anderen Seite sehe man, dass wegen bürokratischen Aufwands effektiver Umweltschutz an vielen Stellen nicht stattfinden könne. Es sei stets auch Aufgabe des Gesetzgebers zu prüfen, ob die bestehenden Verfahren tatsächlich dem effektiven Umweltschutz dienten. Dies habe der Bundesrat mit seiner Initiative getan. Der Bundesrat habe an einigen Stellen Änderungsbedarf aufgezeigt. Änderungsanträge seien zu Punkten eingebracht worden, zu denen nach Auffassung der Bundesregierung eine Verfahrensaufhebung nicht angezeigt sei. Hinzuweisen sei auf den deutlichen Hinweis der Bundesregierung, dass sich gerade dann, wenn es um lärmintensive Anlagen gehe, die Frage stelle, ob der Übergang der emissionsrechtlichen Genehmigung in das baurechtliche Verfahren eine adäquate Lösung darstelle. Es sei sehr genau zu beobachten, was vor allem die Länder im Bereich des Vollzugs dort machten und wie es umgesetzt werde. In der Stellungnahme des Sachverständigenrates, die sich mit dem Vollzug von umweltrechtlichen Maßregeln bzw. -regelungen auf Länderebene auseinandersetze, würden klare Defizite aufgezeigt. Die Frage, die sich stelle, sei, ob dies an den Verfahren oder an anderen Ursachen liege. Es werde Aufgabe der Politik sein, sich weiterhin hiermit zu beschäftigen, um für die Adressaten transparente und möglichst auch einheitliche Verfahren zu gewährleisten. Aufgabe des Gesetzgebers hinsichtlich des Umweltgesetzbuches sei es, diese Verfahrensarten transparent und möglichst einheitlich für die Adressaten zu entwickeln. Auf der anderen Seite müsse der bestmögliche Umweltschutz gewähr-

leistet werden. Bei der Kette Gesetzgeber, Vollzug, Adressat müsse an vielen Punkten überlegt werden, ob die gesetzlichen Grundlagen effektiven Schutz böten.

Beim Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm habe die Bundesregierung Zweifel angemeldet. In den nächsten Monaten sei darauf zu achten, welche Entwicklung aufgrund dieser Änderung eintrete. Die Fraktion der CDU/CSU habe darauf hingewiesen, dass im Bereich der Landwirtschaft deutliche Investitionshemmnisse aufgrund hoher Erfordernisse, gerade was die Umweltverträglichkeit der Prüfung anbelange, bestünden. Bestandteil der Diskussion sei daher die Frage gewesen, inwieweit man der Forderung nach einer völligen Aufhebung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Anlagen zur Haltung von Rindern nachkommen könne. Die gefundene Kompromisslinie ziele darauf ab, für große Anlagen weiterhin diese Prüfungsmaßstäbe vorzusehen. Auf der anderen Seite werde es für kleinere Anlagen zu deutlichen Entlastungen kommen. Der Kompromiss genüge umweltrechtlichen Standards und werde zugleich den Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe gerecht. Weiterhin werde der Erörterungstermin im emissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geändert. Die Genehmigungsbehörde entscheide nunmehr auf der Grundlage der eingegangenen Einwendungen, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt werde. Hiermit werde ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung ohne Aufgabe von Umweltstandards geleistet. Auch in Zukunft werde sich die Frage der Verfahrensoptimierung stellen. Dies gelte insbesondere für die Arbeit an dem Umweltgesetzbuch. Der eingeschlagene Weg müsse kritisch begleitet werden, um ggf. Konsequenzen für die weitere gesetzgeberische Arbeit zu ziehen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie begrüße, dass der Gesetzentwurf endlich auf der Tagesordnung stehe. Im März 2007 habe von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und SPD noch keine Bereitschaft bestanden. Nunmehr werde die einjährige Hängepartie und Planungsunsicherheit für die Betroffenen endlich aufgelöst. Die Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD seien zum großen Teil zutreffend. Es sei sehr vernünftig, die deutsche Gesetzgebung europäischen Regelungen anzupassen, damit tatsächlich Entbürokratisierung in einem sinnvollen Maßstab stattfinden könne. Es sei gelungen, einen tragfähigen Kompromiss zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit und weniger Bürokratie zu finden. Vernünftig sei auch die Art und Weise, wie den Behörden überlassen werde, ob die Öffentlichkeit beteiligt werde. Die Fraktion der FDP sei nicht gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie vertrete aber die Auffassung, dass die Behörden vor Ort in der Lage seien zu erkennen, ob sie die Öffentlichkeit beteiligen sollten oder nicht. Verzichteten sie hierauf in wichtigen Fällen, dann werde dies auf sie zurückfallen. Vor Ort werde daher verantwortungsbewusst mit der neuen Möglichkeit umgegangen werden. Im Ergebnis werde die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht drastisch eingeschränkt werden. Es werde aber zu einer deutlichen Entbürokratisierung kommen. Vernünftig sei, dass sich der Bund der Initiative des Landes NRW angeschlossen habe, obgleich es auch etwas lange gedauert habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** widersprach insbesondere den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU. Ziel der Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD sei es nach ihrer Auffassung, den Abbau von Bürgerrechten zu betreiben. Dies stehe auch im Zusammenhang mit dem vom Bundesminister des Innern betriebenen Onlinedurchsuchungen. Des Weiteren seien beim Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die der Verbände beeinträchtigt worden. Ein höchstmöglicher Umweltschutz sei mit dem vorliegenden Gesetz undenkbar. Im Grunde könne die Arbeit am Umweltgesetzbuch (UGB) sofort eingestellt werden, weil dieses zur Farce werde. Schwerpunkt solle die Anlagengenehmigung werden. Genau darum gehe es auch bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Damit werde nun eine Festlegung für den Bereich der Anlagengenehmigung getroffen. Es sei zu vermuten, dass dieses Gesetz nicht mit dem UGB kollidieren werde, sondern vielmehr seine Leitlinie vorgeben werde, und zwar Abbau auf das zwingend rechtlich Vorgegebene. An einigen Stellen enthielten die Begründungen der Änderungsanträge solche Passagen. Wesentlich vom Gesetz betroffen sei z. B. die Nutztierhaltung. Hier würden für die UVP-Pflicht eins zu eins die Vorgaben der UVP-Richtlinie übernommen. Für Rinder und Kälber sehe die EU keine UVP-Pflicht vor. Prompt erhöhten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit ihren Änderungsanträgen die Werte um mehr als das Doppelte, ab denen eine UVP-Prüfung durchzuführen sei. Nicht nur, dass die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht bei der Nutztierhaltung und der Abfallbeseitigung sowie der Verwertung erheblich abgeschwächt würden, darüber hinaus werde auch die Pflicht zur Durchführung von Genehmigungsverfahren für eine Vielzahl von Anlagen erheblich aufgeweicht. Im Zuge der Vorstellung des Projekts Umweltgesetzbuch durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sei berichtet worden, dass die Werte für die Durchführung einer UVP mit denen für die Anlagengenehmigung angeglichen werden sollten. Fraglich sei gewesen, auf welchem Niveau das im Zweifelsfall geschehe, auf dem höheren oder auf dem niedrigeren. Nunmehr werde offenbar, dass das niedrigste Niveau, das zwingend durch die EU vorgeschrieben werde, gemeint sei. Noch verheerender als die Absenkung der Prüfwerte sei, dass mit diesem Gesetz handstreichartig der Ablauf des Genehmigungsverfahrens geändert werde. So werde der Erörterungstermin in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Dieser Termin habe sich bewehrt, weil er oftmals erheblich zur Befriedung beigetragen und damit Klagen verhindert habe. Bereits für die Planfeststellung von Infrastrukturmaßnahmen sei mit dem unsäglichen Planungsbeschleunigungsgesetz der Erörterungstermin ebenfalls in die Disposition der Behörden gestellt. Die Koalition setze damit konsequent den Abbau von Beteiligungsrechten fort. Für das UGB sei das Schlimmste, ein Großangriff auf den Umweltschutz, zu befürchten. Wenn die Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Klimawandel ernst nähmen, dann würden sie sich anders positionieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Kritik der Fraktion DIE LINKE. an dem Gesetzentwurf. Die dargestellten Kompromisse zwischen Interessen der Wirtschaft und Interessen der Bürgerbeteiligung seien nicht nachvollziehbar. Eine rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sei keine Behinderung oder Verschleppung von Genehmigungsverfahren. Die Belange von Bürgerinnen und Bürgern bereits in den Planungsprozess einzubeziehen verhindere im Allgemeinen langwierige ge-

richtliche Auseinandersetzungen. Das BImSchG regele neben anderen Rechten im Übrigen auch den Anwohnerschutz. Dies dürfe nicht vergessen werden. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen habe ausgeführt, dass in dem Bereich der Verfahrensbeschleunigung bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden seien. In einigen Bundesländern sei die Verfahrensdauer zwischen 1995 und 2005 teilweise bis zu 60 Prozent verkürzt worden. Die Quintessenz des Sachverständigenrates sei daher, dass weitere Beschleunigungsmaßnahmen zu Lasten der Qualität von Entscheidungsprozessen, der Rechtssicherheit und damit auch materiell zu Lasten von Umweltschutzerfordernissen gingen. Bei EU-Umweltpolitikern werde jedenfalls nicht die Ansicht vertreten, dass man in Deutschland in den letzten Jahren bei Umweltschutz und Umweltstandards zu weit gegangen sei. Man treffe vielmehr auf breite Bewunderung und Akzeptanz. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten offensichtlich auf die Eingaben des Bauernverbandes und der Stahlindustrie Rücksicht genommen. Die Eingabe der Stahlindustrie habe offenbar zu dem Änderungsantrag Nr. 3 geführt. Mit Änderungsantrag Nr. 1 werde sogar über die Forderung des Bauernverbandes hinausgegangen, der nur eine Überprüfung der Kumulierung von Schwellenwerten verschiedener Tierhaltungen gefordert habe. Mit Änderungsantrag Nr. 4 bleibe man hinter den Forderungen zurück. Das sei offenbar als Kompromiss gemeint. Änderungsantrag Nr. 6 gehe wiederum auf den Bauernverband zurück. Es sei unverständlich, wie die Fraktion der SPD das Erbe der Koalition von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD in einem Bereich, in dem man europaweit eine hohe Anerkennung genieße, verspiele.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)258 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)259 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)260 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)261 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)262 (Anlage).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)263 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)264 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)265 (Anlage) anzunehmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 16/1337 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Andreas Jung (Konstanz) Berichterstatter	**Dr. Matthias Miersch** Berichterstatter	**Horst Meierhofer** Berichterstatter
Lutz Heilmann Berichterstatter	**Sylvia Kotting-Uhl** Berichterstatterin	

Anlagen: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksachen 16(16)258 bis 16(16)265

Anlage

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)258**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 1
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.5.1 der Anlage 1 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „800“ ersetzt.
2. In Nummer 7.5.2 der Anlage 1 werden die Worte „250 bis weniger 500 Plätzen;“ durch die Worte „600 bis weniger als 800 Plätzen;“ ersetzt.
3. In Nummer 7.6.2 der Anlage 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

Begründung

Im Sinne der Entbürokratisierung und Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden bei Anlagen zur Haltung oder Aufzucht von Rindern und Kälbern die Schwellenwerte für die UVP-Vorprüfungspflicht in den Nummern 7.5. und 7.6. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) angehoben. Von Rinder- und Kälberhaltungsanlagen, deren Tierplatzzahlen unterhalb der neuen Schwellenwerte für die standortbezogene UVP-Vorprüfung liegen, gehen in Deutschland keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Eine vollständige Befreiung der Rinderhaltungsanlagen von der UVP, wie es sie in einigen EU-Mitgliedstaaten gibt, scheint dagegen aus Umweltschutzgründen in Deutschland nicht angebracht. Die Änderungen dienen auch der Anpassung an die Änderungen in Nr. 7.1, Spalte 2, des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)259**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 2
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 8.1.1, 8.1.2 und 8.1.3 der Anlage 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.

Folgeänderung:

Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Nr. 2 Buchstabe z wird wie folgt geändert:

In der Nummer 8.1 der Anlage 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.

Begründung:

Die redaktionelle Änderung dient der Verwendung der durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geänderten Terminologie.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)260**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 3
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe l Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„a) Umformung von Stahl

aa) Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von weniger als 20 Tonnen Stahl je Stunde

bb) Anlagen zum Kaltwalzen von Stahl mit einer Bandbreite ab 650 Millimeter

b) Umformung von Nichteisenmetallen

aa) Anlagen zum Walzen von Schwermetallen mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

bb) Anlagen zum Walzen von Leichtmetallen mit einer Leistung von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde“.‘

Begründung:

Die vom Bundesrat neu gefasste Nummer 3.6 des Anhangs zur 4. BImSchV führt dazu, dass für Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung bis zu 1 Tonne Stahl je Stunde nach Spalte 2 kein immissionsschutzrechtliches Trägerverfahren zur Durchführung der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Verfügung steht. Aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen ist eine Angleichung des Wortlautes der Nummer 3.6 der Anlage 1 zum UVPG an die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung der Nummer 3.6 des Anhangs zur 4. BImSchV nicht angezeigt, da keine Erkenntnisse vorliegen, die eine grundsätzliche Neubewertung rechtfertigen könnten. Insoweit ist die bisherige Regelung der 4. BImSchV (ohne einen unteren Schwellenwert) beizubehalten.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)261**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 4
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe r wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

   a) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

      „cc) In Buchstabe e wird die Angabe „350“ durch die Angabe „–“ ersetzt.“

   b) Folgender neuer Doppelbuchstabe dd wird angefügt:

      „dd) In Buchstabe f wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „–“ ersetzt.“

2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

   a) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

      ‚dd) Der neue Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

         „e) 600 oder mehr Rinderplätzen (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr),“ ‘

   b) Folgender neuer Doppelbuchstabe ee wird eingefügt:

      ‚ee) Der neue Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

         „f) 500 oder mehr Kälberplätzen,“ ‘

   c) Der bisherige Doppelbuchstabe ee wird neuer Doppelbuchstabe ff.

Begründung:

Im Sinne der Entbürokratisierung und Reduzierung und Beschleunigung von immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird mit den Änderungen in Nr. 7.1, Spalte 1, des Anhangs der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bei Rinder- und Kälberhaltungsanlagen auf die geltenden Vorschriften zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet, soweit im Einzelfall keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Außerdem werden aus den gleichen Gründen mit den Änderungen in Nr. 7.1, Spalte 2, des Anhangs der 4. BImSchV die Tierplatzzahlen angehoben, bei deren Erreichen oder Überschreiten für Rinder- bzw. Kälberhaltungsanlagen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wird. EG-rechtlich sind die geltenden Vorschriften nicht erforderlich, da die Rinder- und Kälberhaltungsanlagen von der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) nicht erfasst werden. Andererseits wird jedoch aus Umweltschutzgründen auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung großer Rinder- und Kälberhaltungsanlagen nicht verzichtet.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)262**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 5
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe z_2 wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

2. Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird gestrichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Freistellung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie und verstößt somit gegen Gemeinschaftsrecht.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)263**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 6
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

In Artikel 3 Nummer 2 wird im Buchstaben z_4 nach dem Wort „gestrichen“ folgender Halbsatz angefügt „und in Nummer 9.36 wird die Angabe „2 500“ durch die Angabe „6 500“ ersetzt“.

Begründung:

Im Sinne der Entbürokratisierung und Reduzierung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wird das Fassungsvermögen, bei dessen Erreichen oder Überschreiten eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen zur Lagerung von Gülle erforderlich wird, angehoben.

Die Regelung ist im EG-Recht nicht vorgeschrieben. Zudem bestehen zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die von gesondert zu genehmigenden Güllelagern ausgehen können, zahlreiche rechtliche Vorgaben, insbesondere auch auf Landesebene, die von den Baugenehmigungsbehörden herangezogen werden. Zu nennen sind unter anderem die Verordnungen der Länder über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), teilweise mit besonderen Vorschriften für Jauche-Gülle-Stallmist Anlagen (JGS-Anlagen), DIN Normen sowie die Geruchsimmissions-Richtlinien der Länder und BVT-Merkblätter für Wirtschaftsdüngerlagerbehälter. Auch die aus ökonomischer Sicht sinnvolle Kooperationsbereitschaft von Landwirten zum Bau von Gemeinschaftsanlagen soll nicht durch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erschwert werden. Aus Umweltschutzgründen wird allerdings die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei Güllelagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr beibehalten. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht von Güllelagern, die als Nebeneinrichtung zu einer immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Tierhaltungsanlage betrieben werden, bleibt durch die Änderung unberührt.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)264**
zu TOP 2 der TO am 13. 06. 2007

Änderungsantrag 7
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

Folgeänderung:

Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Begründung:

Der neue Artikel 6 regelt die Erlaubnis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Neubekanntmachung des UVPG.

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. WP
Ausschussdrucksache 16(16)265**

Änderungsantrag 8
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zum
Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Bundestags-Drucksache 16/1337

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

In Artikel 2 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

0. In § 9 Abs. 1 b Satz 2 wird das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Vorhabens“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines redaktionellen Versehens des Gesetzgebers.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333